



HARTMUT GÖDDECKE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Reaktionen aus dem Kreis der Initiatoren – Wie können sich Anleger verhalten?

Nachdem Insolvenz angemeldet worden ist, wird der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH) wahrscheinlich nicht mehr über die Beschwerde der Initiatorenmehrheit entscheiden. Wie kapital-markt intern (k-mi) verbreitet, soll auch gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Beschwerde eingelegt werden. Für die meisten Anleger heißt das, einen schwierigen Weg zu gehen.

In seiner aktuellen Ausgabe vom 14. Oktober 2005 (k-mi 41/05) berichtet k-mi, dass der Hess. VGH anstatt am 06. Oktober 2005 über die eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_m/MSF_Master_Star_Fund_Deutsche_Vermögensfonds_I_AG_Co_KG_Verwaltungsgericht_FrankfurtM_bestätigt_rasche_Einstellung_des_Geschäftsbetriebes.shtml) zu beschließen, das Verfahren bis auf weiteres auf Eis gelegt hat. Grund für die Vertagung ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_m/MSF_Master_Star_Fund_Deutsche_Vermögensfonds_I_AG_und_Co_KG_Eindeutiges_und_Neues_vom_Insolvenzgericht_Wer_soll_das_alles_zurückzahlen.shtml). Ob sich die Initiatorenmehrheit mit ihren Argumenten gegen dieses Prozedere des Hess. VGH durchsetzen können, steht noch nicht fest.

Gegen den Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts Hamburg (http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_m/MSF_Master_Star_Fund_Deutsche_Vermögensfonds_I_-_Eröffnungsbeschluss_Insolvenz.pdf [als pdf-Datei]) zeigt sich der Initiatorenkreis streitbar und hat Beschwerde beim Landgericht Hamburg eingelegt.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Vertrauen der Anleger wird auf die Nagelprobe gestellt. Ob sich die Zuversicht der Geldgeber wieder herstellen lassen wird, wenn MSF das Geschäft nach etlichen Verfahren doch noch weiterführen darf, ist jetzt natürlich kaum vorher zu sagen. Es ist dann allerdings nicht gänzlich auszuschließen, dass die Anleger für die abgeschlossenen Ratenverträge die weiteren Beiträge zu leisten haben.

Die Kanzlei Göddecke rät im Augenblick allen Anlegern dazu, ihre Forderungen bei der Insolvenzverwaltung anzumelden (http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_m/MSF_Master_Star_Fund_Deutsche_Vermögensfonds_I_AG_und_Co_KG_Kanzlei_gibt_Kostenvorteile_im_Insolvenzverfahren_konsequent_an_geschädigte_Anlager_weiter.shtml). Sie könnten sicherlich außerdem darüber nachdenken, ob sie abgeschlossene Ratenverträge evtl. in geeigneter Form überprüfen und sich fragen, inwieweit sie Ansprüche aus Prospekthaftung haben.

Quelle: kapital-markt intern, vom 14.10.2005 (41/05)

Knütgenstraße 4 – 6 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 + 0700-rechtinfo Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder anderen Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden.

HARTMUT GÖDDECKE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann

18. Oktober 2005 (HG)